

Schulbesuchsverordnung

(vom 21.3.1982, zuletzt geändert am 27.4.2001)

Es besteht Teilnahmepflicht

- ⇒ am Unterricht,
- ⇒ an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule (z. B. Ausflüge, Feiern, Bundesjugendspiele, Schulfeste)
- ⇒ an den freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen (z. B. AG), wenn der Schüler nicht ordnungsgemäß abgemeldet ist (in der Regel nur zum Schulhalbjahr möglich).

Möglichkeiten des Fehlens:

Verhinderung	Befreiung	Beurlaubung
z. B. Krankheit; <u>nicht</u> vorhersehbar	einzelne Fächer, z. B. Sport, bestimmte Schulveranstaltungen; <u>vorhersehbar</u>	Katalog von Beurlaubungsgründen (z. B. kirchliche Veranstaltungen, wichtiger persönlicher Grund); <u>vorhersehbar</u>

Dauer

<ul style="list-style-type: none"> • bis zum Ende der Verhinderung 	<ul style="list-style-type: none"> • vorübergehend oder dauernd, <u>längstens</u> bis zum Ende des Schuljahres; • ganz oder teilweise; • nur begründete Ausnahmefälle 	<ul style="list-style-type: none"> • für die Dauer des Beurlaubungsgrundes; • nur begründete Ausnahmefälle
---	--	--

Wer ist für die Entschuldigung zuständig?

Nur der Erziehungsberechtigte (volljährige Schüler: der Schüler selber)
Nachträgliche Bescheinigungen des Arztes oder Beurlaubungsanträge z. B. des Sportvereins oder der Kirchengemeinde genügen nicht und werden von der Schule in der Regel auch nicht verlangt. (Ausnahmen siehe unten!)

Wann?

unverzüglich , das heißt sofort ; allerspätestens am zweiten Tag der Verhinderung muss eine Entschuldigung vorliegen.	rechtzeitig , also <u>vorher</u>	rechtzeitig , also <u>vorher</u>
---	--	--

Wie?

<ul style="list-style-type: none"> • <u>Mündlich, fernmündlich, elektronisch</u> (z.B. Email) oder <u>schriftlich</u> (bei telefonischer Entschuldigung muss eine schriftliche Entschuldigung innerhalb von 3 Tagen nachgereicht werden; dasselbe gilt bei Entschuldigung durch Fax oder Email); • Angabe des <u>Grundes</u> und der <u>voraussetzlichen Dauer</u>; <p>bei Krankheit von länger als 10 Tagen oder auffällig häufigen Erkrankungen kann durch den Klassenlehrer ein ärztliches Zeugnis verlangt werden, in gravierenden Fällen durch den Schulleiter sogar ein amtsärztliches Zeugnis.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>schriftlicher Antrag mit Begründung</u>; • bei <u>Krankheit</u> bis zu 6 Monaten Dauer: ärztliches Zeugnis <u>notwendig</u>, Ausnahme: die Krankheit oder die körperliche Beeinträchtigung ist offensichtlich (z. B. Beinbruch/Bein in Gips — Sport-Unterricht; plötzliche Erkrankung während des Unterrichts). <p>Bei längeren Erkrankungen oder in anderen schwerwiegenden Fällen kann der Schulleiter ein amtsärztliches Zeugnis verlangen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>schriftlicher Antrag mit Begründung</u>
---	--	--

Wer bekommt die Entschuldigung, bzw. den Antrag?

<ul style="list-style-type: none"> • Die Schule, also in der Praxis der Klassenlehrer. 	<ul style="list-style-type: none"> • Fachlehrer, zuständig für 1 Unterrichtsstunde oder wenn eine Erkrankung offensichtlich ist, z. B. bei Erkrankung während des Unterrichts. Entfernt sich der Schüler ohne vorherige Befreiung durch den Lehrer, gilt das Fehlen als unentschuldigt, auch wenn der Grund triftig gewesen wäre und eine Entschuldigung am nächsten Tag nachgereicht wird. • Klassenlehrer, zuständig für sonstige verbindliche Schulveranstaltungen. • Schulleiter, zuständig für ganze Fächer (z.B. Religion) und alle übrigen Fälle. 	<ul style="list-style-type: none"> • Klassenlehrer: Beurlaubungen bis 2 Tage • Schulleiter: Beurlaubungen länger als 2 Tage.
---	---	--

Sonstiges:

1. Verantwortlich für die Auswirkungen einer Beurlaubung: Erziehungsberechtigte. *Nachholen des Unterrichts kann verlangt werden.*
2. Bei unentschuldigtem Versäumen einer Klassenarbeit oder einer anderen Leistungsüberprüfung **muss** die Note „ungenügend“ erteilt werden. (§ 8 Abs. 5 und 7 der Notenverordnung)
3. Fehlzeiten können auf Beschluss der Klassenkonferenz im Einzelfall im Zeugnis vermerkt werden.